

Anlage I

Angelgewässer im Bereich der Fischereischutzgenossenschaft „Havel“ Brandenburg eG

Havel von km 32,6 – 134 Bacharelle bei Paretz (Ketzin) bis Dossemündung mit allen Altarmen, Altwässern und Schlenken einschließlich Bützowlanke und Grützer Vorfluter (Havelseen sind gesondert aufgeführt)

Havel von km 134 – 138,1 (westliche Längshälfte der Havel und den auf dieser Seite liegenden Wiesen und Lancken in der Gemarkung Kuhlhausen, innerhalb km 133,75 bis km 138 nur außerhalb der Gemarkung Vehlgest)

Havel von km 138,1 – 143,6 (Angelverbot im NSG Stremel)

Havel von km 152,85 – 154,4 (rechtsseitig innerhalb der Landesgrenze)

Havel von km 154,4 – 157,65 (auf der ganzen Breite)

Havel von km 157,65 – 158,55 (linksseitig innerhalb Landesgrenze)

Havel im Bereich der alten Havelmündung auf der südlichen Gewässerhälfte von der Elbe an bis km 0,3 und von km 0,7 an aufwärts auf der südlichen Gewässerhälfte (Sachsen-Anhalt)

Havel innerhalb der Gemarkung Gülpe und Gülpener Havel

Erdelöcher Ketzin (ausgenommen ausgewiesene Gewässer des LAVB e. V.)

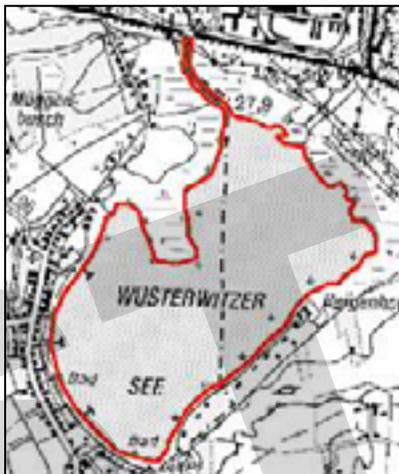
Trebelsee, Emsterfluss und Emsterkanal, großes Wuster Erdeloch, Rietzer See, Netzener See, Klostersee mit Kanal, Kolpinsee, Stadtkanal, Schmerzker Streng, Neujahrgraben, Bruchgraben, Pumpegraben, Plane von der alten Plane bis zur Mündung, Büttel-Handfaßgraben, Schanzengraben, Hagelberggraben, Jacobsgraben, Mühlengraben, Beetzsee, Riewendsee, Groß Behnitzer und Klein Behnitzer See, Bagower Bruch (Vogelsang), nur ausgewiesene Gewässer im Päwesiner Lötz und Wachower Lötz, Silokanal, Quenzsee einschließlich Totenkopf, Gördensee, Bohnenländer See, Breitlingsee, Mörsersche See, Plauer See, Wendsee, Wusterwitzer See, „Die Fahrt“ zwischen Wendsee und Wusterwitzer See, Elbe-Havel-Kanal von Schleuse Wusterwitz bis Wendsee, Pritzerber See, Eichwerder, Hohennauener See, Ferchesarer See, Witzker See, Trintsee, Havelländischer Hauptkanal ab Kornhorstbrücke, Wolzensee, Kleßener See, Dreetzer See und Rhinkanal vom Wehr 1 Michaelisbruch bis zur Straßenbrücke an der B 102 Richtung Alt Garz, Warnauer Vorfluter und Drinowhavel mit allen Nebenarmen innerhalb der Gemarkung Rehberg und Warnau.

Elbe von km 438,0 – 439,45; von km 443,9 – 444,38; von km 459,0 – 476,12, und von km 496,4 – 502,25 in der Begrenzung des Verlaufs der Landesgrenze (Strommitte)

Anlage II

Raubfischangelverbot und Beschränkungen

- Wusterwitzer See**
Raubfischangelverbot in den in der Karte ersichtlichen Grenzen
- Breitlingsee**
Raubfischangelverbot in der Zeit vom 01.01. bis 31.05. und vom 01.10. bis 31.12.
- Beetzsee**
Raubfischangelverbot in der Zeit vom 01.02. bis 30.06. in den Laichschongebieten km 9 bis km 10 und km 15 bis km 17
Raubfischangelverbot in der Zeit vom 01.01. bis 31.05. und vom 01.10. bis 31.12. von km 5 bis km 7,45 (Pählbrücke).
- Wolzensee, Dreetzer See**
Angeln nur von Land aus gestattet - Eisangeln verboten



Fischereischutzgenossenschaft „Havel“ Brandenburg eG

Jahresangelkarte Fischereierlaubnisvertrag



gilt nur für Mitglieder im Landesanglerverband Brandenburg mit gültigem Mitglieder ausweis und Vollzahlermarke für 2015

2016

Preis: 80,00 €
incl. 19% MwSt.

J 14 **1234**

*

Inhaber

Straße

PLZ/Ort

Der Inhaber ohne Fischereischein ist berechtigt mit 2 Friedfischangeln in den Gewässern lt. Anlage I zu angeln. Der Inhaber mit gültigem Fischereischein ist berechtigt, mit 2 Friedfischangeln oder mit 1 Friedfischangel und 1 Angel mit Köderfisch oder mit 1 Spinnangel in den Gewässern lt. Anlage I zu angeln. Ausgenommen hiervon ist das Angeln auf Raubfisch in den in der Anlage II benannten Gewässern, Gewässerabschnitten und Zeiten.

Ausgabestelle / Stempel

J

Ausstellungsdatum

Unterschrift des Angelkarteninhabers
(Vertragspartner)

Im Auftrag und auf Rechnung der Mitglieder der Fischereischutzgenossenschaft „Havel“ Brandenburg eG, Margaretenhof 5, 14774 Brandenburg / Plaue, Tel. (0 3381) 40 32 44
gez. Menzel - Vorstandsvorsitzender

Diese Karte ist **nur gültig**, wenn sie **vollständig ausgefüllt** ist. Mit Unterschrift erkennt der Inhaber der Angelkarte die Vertragsbedingungen und die aufgeführten Besonderen Bedingungen bei der Ausübung des Angelsportes an und verpflichtet sich diese einzuhalten.

Besondere Bedingungen bei der Ausübung des Angelsportes

- Der Berufsfischer hat das Vorrecht vor dem Angler und darf in seiner Tätigkeit nicht behindert werden.
- Geangelt werden darf täglich von 1 Stunde vor Sonnenaufgang bis 1 Stunde nach Sonnenuntergang (Sommerzeit beachten), sofern keine für das Gewässer gültige Nachtanglerlaubnis vorliegt.
- Von Fischfanggeräten und Fischereierrichtungen ist ein Abstand von mindestens 50 m einzuhalten.
- In Fischwegen ist das Angeln verboten. Vor Ein- und Ausläufen von Fischpässen ist ein Abstand von 50 m im Umkreis einzuhalten.
- Das Betreten und Befahren des Geleges (mit Überwasserpflanzen und/oder Seerosenbeständen bewachsene wasserseitige Uferzone) ist untersagt. Das Angeln am Gelege ist vom Ufer aus oder vom vor dem Gelege verankerten Boot aus zulässig.
- Die Benutzung der Raubfischangel ist nur mit gültigem Fischereischein gestattet.
- Je Angel ist nur ein Köder zulässig. Zum Fang ausgelegte Angelgeräte sind ständig zu beaufsichtigen.
- Die Verwendung von Fischen oder Fischfetzen oder von Fleisch und deren künstliche Nachbildungen als Köder beim Friedfischangeln ist unzulässig. Die genannten Köder gelten als Raubfischköder.
- Die Verwendung von Krebsen jeglicher Art als Köder ist verboten.
- Als Köderfische dürfen nur getötete Barsche, Kaulbarsche, Plötzen, Bleie und Güstern verwendet werden. Köderfische dürfen nur am Tage ihres Fanges und in dem Gewässer verwendet werden, aus dem sie gefangen wurden. Im weiteren gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- Für folgende Arten bestehen Fangbeschränkungen.
An einem Angeltag dürfen nur insgesamt je zwei Fische der Arten - Karpfen, Schleie, Aal, Quappe und Wels je ein Fisch der Arten - Hecht und Zander gefangen und angeeignet werden.
- Mindestmaß für folgende Fischarten sind:
25 cm für Schleie; 30 cm für Quappe; 40 cm für Rapfen;
50 cm für Aal, Hecht und Zander.
Für Karpfen gilt ein Fangfenster von 35 cm (Mindestmaß) bis 70 cm (Höchstmaß zur Laichfischschonung).
- Gefangene untermäßige Fische oder während der Schonzeit gefangene Fische sind unverzüglich und schonend in das Gewässer, aus dem sie geangelt worden sind, zurückzusetzen. Haben die Fische den Haken tief geschluckt, ist vor dem Zurücksetzen, die Schnur in Höhe der Kopfspitze zu durchtrennen.
- Auf folgende Fischarten darf zu nachfolgend aufgeführten Zeiten nicht geangelt werden:
Hecht 1. Februar bis 31. März
Zander 1. April bis 31. Mai
Im übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- Angeln vom Wasserfahrzeug ist nur vom verankerten Wasserfahrzeug aus zulässig. Das Schleppangeln ist verboten.
- Der Gebrauch von Echoloten zum Fischfinden ist verboten.
- Die gefangenen Fische dürfen nur für den Eigenbedarf verwendet werden.
- Das Auftreten von Fischsterben oder Gewässerverunreinigungen ist den Fischereibehörden oder dem Fischereiausübungsberechtigten unverzüglich anzuzeigen.
- Bei Verstößen des Inhabers dieser Angelkarte gegen die geltenden Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Fischerei oder gegen die auf dieser Angelkarte genannten Bedingungen für die Ausübung des Angelsportes verliert diese Angelkarte unbeschadet der weiteren Rechtsverfolgung ihre Gültigkeit und kann von Fischereiaufsicht, Polizei, Wasserschutzpolizei, Fischern sowie von bevollmächtigten Personen sofort und entschädigungslos eingezogen werden. Zusätzlich kann ein unbefristetes Angelverbot für die Gewässer der Fischereischutzgenossenschaft erteilt werden. Unabhängig davon verpflichtet sich der Inhaber mit seiner Unterschrift auf diesem Fischereierlaubnisvertrag (Angelkarte) im Fall des Verstoßes gegen eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages zur Zahlung einer Vertragsstrafe bis 500,00 € an die Fischereischutzgenossenschaft.
- Bei der Ausübung des Angelns sind die erforderlichen Dokumente (insbesondere der Nachweis über die Entrichtung der Fischereiabgabe für das laufende Kalenderjahr) mitzuführen und auf Verlangen den Kontrollberechtigten (Fischereiaufsicht, Wasserschutzpolizei, Fischereirechtsausübungsberechtigte u. a. Kontrollberechtigten) vorzuweisen.
- Die Angelkarte ist nur gültig, wenn sie vollständig ausgefüllt ist, die geforderten Angaben zum Inhaber der Karte eingetragen sind und vom Inhaber unterschrieben wurde.
Die Karte wird ungültig, wenn außer den geforderten Angaben und Unterschriften Veränderungen am gedruckten Text der Karte vorgenommen werden und/oder die Geltungsdauer nicht eingetragen ist.
- Bei Verlust der Angelkarte wird kein Ersatz geleistet.
- Die Teilnahme an Gemeinschaftsangeln mit dieser Angelkarte in den benannten Gewässern ist verboten, wenn für das jeweilige Gemeinschaftsangeln nicht die Zustimmung der Fischereiausübungsberechtigten bzw. der Hegeauftrag der Fischereischutzgenossenschaft vorliegt.
- Sollte eine der oben aufgeführten Bestimmungen durch möglicherweise ergehende gesetzliche Bestimmungen unwirksam werden oder gegen geltendes Recht verstoßen, so soll das die Gültigkeit dieser Angelkarte nicht berühren. Es gelten dann diejenigen Regelungen, die der unwirksamen Bestimmung entsprechen.
- Diese Angelkarte ist nicht übertragbar.
- Die Einhaltung etwaiger naturschutzrechtlicher Bestimmungen am Gewässer obliegt dem Inhaber der Angelkarte eigenverantwortlich.